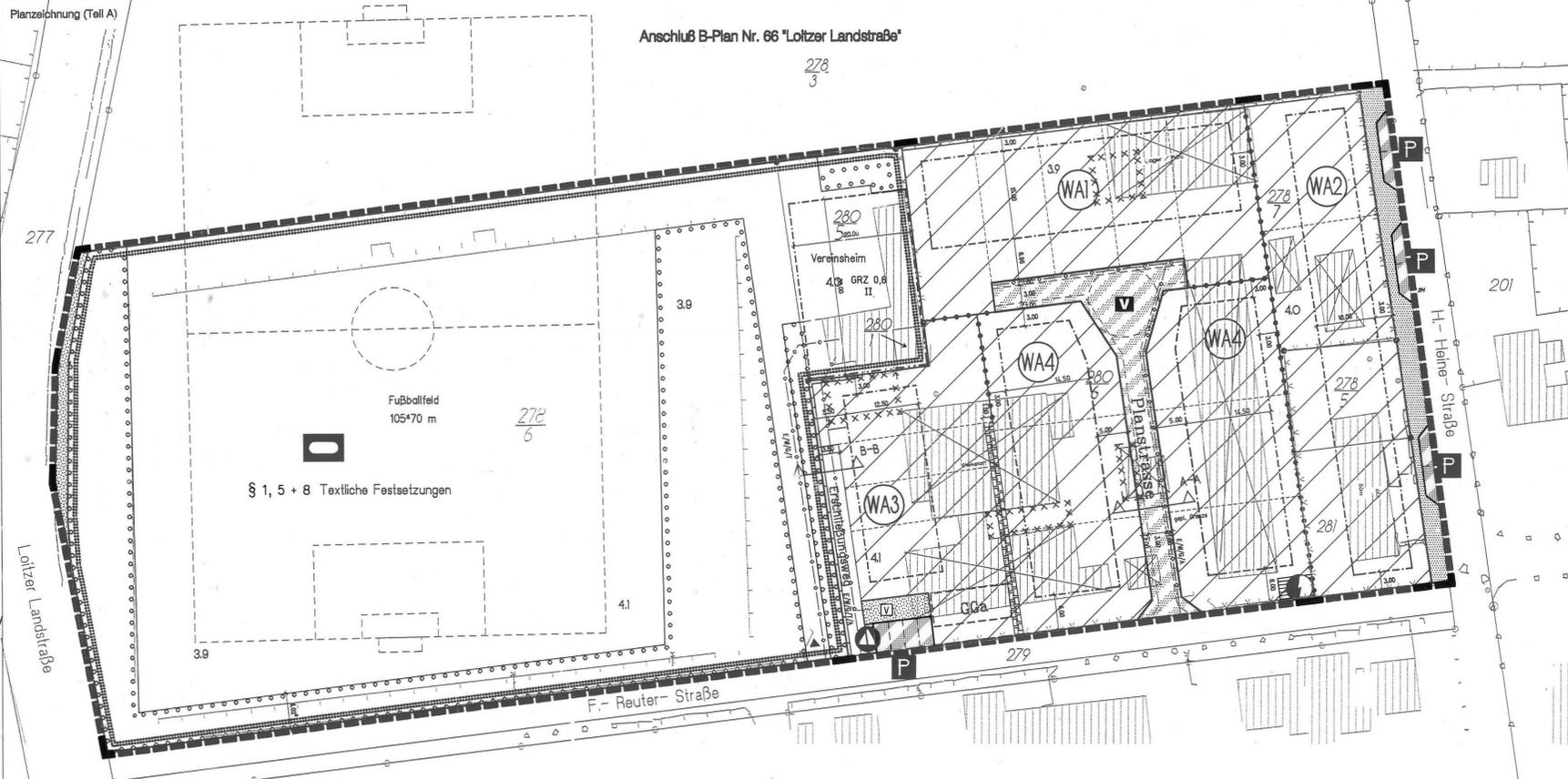
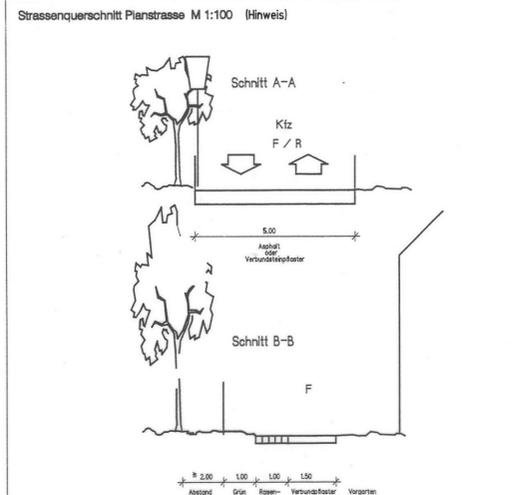


# SATZUNG DER HANSESTADT GREIFSWALD ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 67 -FRITZ-REUTER-STRASSE -



WA1	WA2
0,4	0,4
I	I
§ 1 - 4, 6 - 8	§ 1 - 4, 6 - 8
WA3	WA4
0,4	0,3
II	I
§ 1 - 4, 6 - 8	§ 2 - 4, 6 - 8



**Textliche Festsetzungen (Teil B)**

**Textliche Festsetzungen (Teil B)**  
gemäß § 9 (1) und (4) BauGB i.V.m. § 1 BauNVO

**Hinweis: Kennzeichnung von Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind**

Die im Plangebiet vorhandenen ökologischen Atlanten sind vor Erschließungsbeginn zu sanieren. Die kontaminierten Böden sind entsprechend den Ergebnissen einer Deklarationsanalyse ordnungsgemäß zu entsorgen. Die Sanierung ist mit dem Erschließungsträger / Grundeigentümer vertraglich vereinbart worden.

**§ 1 Maßnahmen zum Immissionsschutz (§ 9 (24) BauGB)**

Auf der als Sportanlage gekennzeichneten Fläche und ihren Nebenanlagen ist gemäß der Sportanlagen-Lärmschutzverordnung zur 18. BlmSchV vom 18.07.1991 der Betrieb zu folgenden Zeiten allgemein zulässig:

- an Werktagen von 8.00 bis 20.00 Uhr,
- an Sonn- und Feiertagen von 9.00 bis 13.00 Uhr und von 15.00 bis 20.00 Uhr.

Die Nutzung an Werktagen bis 22.00 Uhr ist zulässig, wenn ein Immissionswert von 50 dB(A), gemessen an der Grenze zu den WA-Gebieten, nicht überschritten wird.

Der Betrieb einer Beschallungsanlage ist nur zulässig, wenn durch den Betrieb der Anlage die Immissionswerte der 18. BlmSchV nicht überschritten werden.

Entlang der Plangebietsgrenze im Geltungsbereich der Wohngebiete WA 1, WA 2 und entlang der westlichen Grenze des Wohngebietes WA 3 ist eine mindestens 2,50 m hohe Lärmschutzwand zu errichten, ersatzweise kann auch passiver Lärmschutz mit Schallschutzelementen der Schutzklasse 2 vorgenommen werden.

**§ 2 Zulässige Nutzung in allgemeinen Wohngebieten (WA) (§ 4 BauNVO)**

Gem. § 13 BauNVO sind Räume für selbstständig Tätige allgemein zulässig, soweit in den Nutzungsplänen diese Nutzungen 50 % der Bruttogeschosshöhe jedes einzelnen Gebäudes nicht übersteigt.

**§ 3 Festsetzungen der Flächen für Stellplätze und Garagen**

- In den Baugebieten WA 1, WA 2 und WA 4 sind Stellplätze gemäß § 12 Abs. 1 BauNVO innerhalb und außerhalb der Baugrenzen zulässig.
- Im Baugebiet WA 3 sind Stellplätze gemäß § 12 Abs. 6 BauNVO nur innerhalb der gesondert festgesetzten Flächen für Nebenanlagen (Gemeinschaftsgaragen) zulässig.

**§ 4 Nebenanlagen (§ 14 (2) BauNVO)**

Gemäß § 14 (2) BauNVO werden der Versorgung der Baugebiete mit Gas, Kommunikations-einrichtungen und Wasser, sowie zur Ableitung von Abwasser dienende Nebenanlagen innerhalb der Baugebiete und - soweit

ohne Beeinträchtigungen ihrer jeweiligen Zweckbestimmung möglich - innerhalb der ausgewiesenen Verkehrs- und Grünflächen allgemein zugelassen.

**§ 5 Flächen mit Bindungen für die Bepflanzung und Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 (1) 25 b) + (6) BauGB)**

Die den Sportplatz umgebenden Pappeln sind sukzessive durch andere einheimische und laubabwerfende Gehölze gemäß untenstehender Pflanzliste zu ersetzen. Ersatzpflanzungen sind innerhalb der entsprechend gekennzeichneten Flächen zu realisieren.

Die Pflanzung erfolgt in drei Reihen, wobei die mittlere Baumreihe von je einer Strauchreihe flankiert wird. Die Bäume (mind. 3 x v., Stammumfang mind. 12-14 cm) sind linear im Abstand von 10 m zu pflanzen. Parallel dazu erfolgen beidseitig versetzte Strauchpflanzungen im Abstand von 1,00 bis 1,50 m von der Baumreihe und ca. 1,00 m untereinander.

Die Bepflanzungen sind über eine dreijährige Aufwuchspflege zu sichern.

**§ 6 Eingeschränkte und uneingeschränkte Pflanzbindungen**

Gemäß § 9 (1) 25 a) + (6) BauGB werden eingeschränkte und uneingeschränkte Pflanzbindungen ausgewiesen.

**Eingeschränkte Pflanzbindung:** Freiflächen auf den Baugrundstücken unterliegen einer eingeschränkten Pflanzbindung. Grundstücksneinfriedungen zu öffentlichen Frei- und Verkehrsflächen sind teilweise als freiwachsende oder geschnittene Hecken herzustellen, die nur aus ortsbildtypischen Laubgehölzen bestehen dürfen.

**Gehölzpflanzungen auf dem übrigen Grundstück sollen zu einem Überwiegenden Teil (75 %) aus einheimischen Laub- und Nadelgehölzen bestehen (siehe Pflanzliste) und zwar mindestens 1 Strauch je 10 qm und 1 Baum je 100 qm.**

**Uneingeschränkte Pflanzbindung:** Auf dem Seitenstreifen an der Heinrich-Heine-Straße soll pro angefangene 15 m eine Hainbuche (*Carpinus betulus*) als Hochstamm (mind. 3 x v.) gepflanzt werden.

Stellplätze sind durch ein Baumraster zu gliedern. Für jeweils 5 ebenerdige Stellplätze ist mindestens ein standortgerechter Großbaum (Stammumfang beim Pflanzen 16 cm, mind. 5x v.) zu pflanzen bzw. zu erhalten; je Baum ist eine offene Vegetationsfläche von mindestens 4 m<sup>2</sup> vorzusehen.

Die Bepflanzungen sind über eine dreijährige Aufwuchspflege zu sichern.

**§ 7 Maßnahmen zur Regelung des Regenwasserabflusses (§ 9 (1) Nr. 16 BauGB)**

Eine Begrünung der Dachflächen von Gebäuden und baulichen Anlagen (z.B. Carports) mit einer Dachneigung von weniger als 20 Grad, sowie von Fassaden ist grundsätzlich zulässig.

Stellplatzflächen und Zufahrten sind mit Oberflächenbefestigungen mit einem maximalen Abfließwert von 0,6 zu versehen.

**Sonstige Festsetzungen**  
gemäß § 86 LBO M-V  
§ 8 Örtliche Bauvorschriften (§ 86 (1) 1. und 4. LBO-MV)

In den Baugebieten gelten folgende örtliche Bauvorschriften:

- Die Fassaden sind in hellem Putz, Verblümauerwerk im Farbspektrum ziegelrot bis rotbraun bzw. in Holz- oder Holzwerkstoffen hellfarbig behandelt auszuführen. Kombinationen der genannten Werkstoffe sind zulässig.
- Dachdeckungen geeigneter Dächer über 20 Grad Neigung sind mit Dachpflänen im Farbspektrum rotbraun bis anthrazit auszuführen.
- Die zulässige Dachneigung beträgt zwischen 30 und 48 Grad. Unzulässige Nebengebäude wie Garagen und offene Kleingärten (Carports) können ausnahmsweise auch flachere Neigungen aufweisen.
- Werden an der gemeinsamen Grenze zweier benachbarter Grundstücke Garagen bzw. Carports errichtet, sind die Dächer in Form, Deckung und Neigung einheitlich zu gestalten.
- Eine Begrünung der Dachflächen von Gebäuden und baulichen Anlagen (z.B. Carports) mit einer Dachneigung von weniger als 20 Grad, sowie von Fassaden ist grundsätzlich zulässig.
- Sofern entlang der Plangebietsgrenze im Geltungsbereich der Wohngebiete WA 1, WA 2 und entlang der westlichen Grenze des Wohngebietes WA 3 eine Lärmschutzwand errichtet wird, ist sie dauerhaft zu begrünen.
- Auf den Grundstücken sind Behälterstandorte entsprechend § 9.3 der Satzung über die Entsorgung von Abfällen in der Hansestadt Greifswald (vom 19.11.1996) und § 43 der Landesbauordnung auf dem Grundstück herzurichten.

**Nachrichtliche Übernahmen**  
gemäß § 9 (6) BauGB

**Belange der Bodendenkmalpflege**

Der Beginn der Erdarbeiten ist der Unteren Denkmal-schutzbehörde und dem Landesamt für Bodendenkmal-pflege spätestens zwei Wochen vor Termin schriftlich und verbindlich mitzuteilen, um zu gewährleisten, daß Mitarbeiter oder Beauftragte des Landesamtes für Bodendenkmalpflege bei den Erdarbeiten zugegen sein und eventuell auftretende Funde gemäß § 11 DSchG M-V unverzüglich bergen und dokumentieren können. De-durch werden Verzögerungen der Baumaßnahme ver-mieden (vgl. § 11 Abs. 3).

Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 DSchG M-V (GVBl. Mecklenburg-Vorpommern Nr. 1 vom 14.01.1998, S. 12 ff.) die zuständige Untere Denkmal-schutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen von Mitarbeitern oder Beauftragten des Landesamtes für Bodendenkmal-pflege in unverändertem Zustand zu erhalten. Ver-antwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.

Ein Vertreter des Landesamtes für Bodendenkmal-pflege ist zur Baueinführung einzuladen.

**Pflanzliste für die Flächen mit Bindungen für die Bepflanzung und Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen:**

**Bäume:**  
Nichtfruchtende Straßeneiche - *Fraxinus excelsior* "Westhof's Glorie"; Traubenkirsche - *Prunus Padus*; Meh-l-beere - *Sorbus aria*; Winterlinde - *Tilia cordata*; Gemeine Eberesche - *Sorbus aucuparia*

**Sträucher:**  
Kornelkirsche - *Cornus mas*; Bluthornleige - *Cornus sanguinea*; Weißdorn - *Crataegus monogyna*; Pfaffenhütchen - *Euonymus europaeus*; Wald-Hülse - *Ilex aquifolium*; Gemeiner Fingerstrauch - *Potentilla fruticosa*; Schlehe - *Prunus spinosa*; Faulbaum - *Rhamnus frangula*; Hundstose - *Rosa canina*; Weinstock - *Rosa rubiginosa*

**Pflanzliste für die Bereiche eingeschränkter und unein-geschränkter Pflanzbindung:**

**Großbäume:**  
Stieleiche - *Quercus robur*; Traubeneiche - *Quercus pe-traea*; Gemeine Birke - *Betula pendula*; Feldahorn - *Acer campestre*; Hainbuche - *Carpinus betulus*; Vogelkirsche - *Prunus avium*

**Sträucher:**  
Mehlbere - *Sorbus aria*; Bluthornleige - *Cornus sangui-neae*; Pfaffenhütchen - *Euonymus europaeus*; Liguster - *Ligustrum vulgare*; Kornelkirsche - *Cornus mas*; Schlehe - *Prunus spinosa*; Schwarzer Holunder - *Sambucus nigra*; Hundstose - *Rosa canina*; Brombeere - *Rubus fruticosus*; Rank- und Kletterpflanzen:  
Efeu - *Hedera helix*; Gelblinde - *Lonicera l. A.*; Schling-knötchen - *Polygonum aubertii*; Waldrebe - *Clematis l. A.*; Wilder Wein - *Parthenocissus l. A.*

**Obstgehölze:**  
Walnus - *Juglans regia*; Riesen-Apfelquitten von Leskovatz  
Apfelbäume (Auswahl): Baumans Renette, Goldpar-mäne, Kaiser Wilhelm, Pommercher Krummelst, Roter Boskoop, Danziger Kantapfel, Jacob Leval, Weißer Ka-rapfel  
Birn-bäume (Auswahl): Clapps Liebling, Gute Luise, Köst-liche von Charnou  
Pflaumenbäume (Auswahl): Anna Späth, Graf Althans  
Reneklode, Wangenheim's Frühzwetsche

- Planzeichnerklärung (PlanzV 90)**
- Nutzungsgebiete**
- Art d. baul. Nutzung
  - GRZ
  - GRZ
  - Zahl d. Vollgeschosse
  - Bauweise
  - § 11. Festsetz.
- 1. Art der baulichen Nutzung**
- Algemeine Wohngebiete (§ 9 (1) 1. BauGB/§ 4. BauNVO)
- 2. Maß der baulichen Nutzung**
- Geschosshöhezahl (GH) (§ 20 BauNVO/§ 9 (1) 1. BauGB)
- Grundflächezahl (GRZ) (§ 19 BauNVO/§ 9 (1) 1. BauGB)
- Zahl der Vollgeschosse (§ 20, BauNVO/§ 9 (1) 1. BauGB)
- 3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen**
- Einzelhausbauung zulässig (§ 9 (1) 2. BauGB/§ 22 (2) BauNVO)
- Bauweise: nur Einzel- u. Doppelhäuser zulässig (§ 9 (1) 2. BauGB/§ 22 (2) BauNVO)
- Hausgruppen zulässig (§ 9 (1) 2. BauGB/§ 22 (2) BauNVO)
- Hausgruppen und Doppelhäuser zulässig (§ 9 (1) 2. BauGB/§ 22 (2) Bau NVO)
- Baugrenzen (§ 9 (1) 2. BauGB/§ 23 (3) Bau NVO)
- Baulinien (§ 9 (1) 2. BauGB/§ 23 (2) BauNVO)
- 4.2. Flächen für Sport- und Spielanlagen**
- Flächen für Sport- und Spiel-anlagen (§ 9 (1) 5 u. (6) BauGB)
- Zweckbestimmung Sportanlagen (§ 9 (1) 5 u. (6) BauGB)
- 6. Verkehrsmitteln**
- Streifenverkehrsfläche mit Straßenbegrenzungslinie (StRi. Weid. vorgel.) (§ 9 (1) 11 u. (6) BauGB)
- Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung (StRi. Weid. vorgel.) (§ 9 (1) 11 u. (6) BauGB)
- Zweckbestimmung: verkehrsberuhigter Bereich
- Öffentliche Parkflächen (§ 9 (1) 11 BauNVO)
- Einfahrt (Anschluß an d. Flächen o. d. Verkehrsmitteln) (§ 9 (1) 4, 11 u. (6) BauGB)
- 7. Flächen f. Ver- und Entsorgungsanlagen**
- Trafostation (§ 9 (1) 12, 14 u. Abs. 6 BauGB)
- Flächen für Abfallbeseitigung (§ 9 (1) 12, 14 u. (6) BauGB)
- 8. Hauptversorgungs- u. Hauptabwasserleitungen**
- Trasse für Ver- u. Entsorgungsanlagen unterirdisch (§ 9 (1) BauGB/§ 12, 13 u. 14 (2) BauNVO)
- W=Trinkwasser  
A=Abwasser  
E=Elektr.  
T=Telekommunikation  
G=Gas  
F=Fernwärme
- 9. Grünflächen**
- Grünflächen (öffentlich) (§ 9 (1) 15 u. (6) BauGB)
- Zweckbestimmung: Verkehrsgrün
- 13. Planungen, Nutzungsergänzungen, Maßnahmen u. Flächen f. Maßnahmen z. Schutz, z. Pflege u. z. Entwicklung v. Natur u. Landschaft**
- Umgrünung v. Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 (1) 25a u. (6) BauGB)
- 15. Sonstige Planzeichen**
- Umgrünung v. Flächen für Gemeinschaftsanlagen (§ 9 (1) 4 u. 22 BauGB)
- GGA Gemeinschaftsgaragen für WA3 (§ 9 (1) 4 u. 22 BauGB/§ 12 BauNVO)
- Mit Geh- u. Leitungsanlagen belastete Flächen zugunsten der Allgemeinheit (§ 9 (1) 21 u. (6) BauGB)
- Anlage z. Schutz vor schäd. Umweltauswirkungen Lärmschutzwand (§ 9 (1) 24 u. (4) BauGB)
- Umgrünung v. Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind (§ 9 (1) 3. u. (6) BauGB)
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs (§ 9 (7) BauGB)
- Abgrenzung von Bereichen unterschiedlicher Art und Nutzung (§ 1 (4) u. 16 (5) BauNVO)
- Kennzeichnungen**
- § 1 Gültigkeitsbereich textlicher Festsetzungen (Teil B)
- Darstellung zu entfernender baulicher Anlagen

**Verfahrensvermerke**

**1. Aufstellungsbeschluss**

Aufstellung aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Bürgerschaft vom 02.09.1997. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck im „Greifswalder Stadtblatt“ am 25.09.1997 erfolgt.

gez. i.V. Dönig-Poppensieker  
Der Oberbürgermeister

**2. Plananzeige**

Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 246 a Abs. 1 Nr. 1 Satz 1 BauGB i.V.m. § 21 LPlG M-V beteiligt worden.

gez. i.V. Dönig-Poppensieker  
Der Oberbürgermeister

**3. Frühzeitige Bürgerbeteiligung**

Die frühzeitige Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist, nach ortsüblicher Bekanntmachung im „Greifswalder Stadtblatt“ am 06.03.1997, vom 17.03.1997 bis zum 04.04.1997 durch öffentlichen Aushang im Stadtplanungsamt durchgeführt worden.

gez. i.V. Dönig-Poppensieker  
Der Oberbürgermeister

**4. Beteiligung Träger öffentlicher Belange**

Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 03.03.1997 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

gez. i.V. Dönig-Poppensieker  
Der Oberbürgermeister

**5. Entwurfs- und Auslegungbeschluss**

Die Bürgerschaft hat am 02.09.1997 den Entwurf des Bebauungsplans mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

gez. i.V. Dönig-Poppensieker  
Der Oberbürgermeister

**6. öffentliche Auslegung**

Der Entwurf des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie dessen Begründung haben in der Zeit vom 06.10.1997 bis zum 07.11.1997 während folgender Zeiten gemäß § 3 Absatz 2 BauGB öffentlich ausliegen:

Montag 9.00 - 18.00 Uhr  
Dienstag 9.00 - 18.00 Uhr  
Mittwoch 9.00 - 18.00 Uhr  
Donnerstag 9.00 - 18.00 Uhr  
Freitag 9.00 - 13.00 Uhr

Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 25.09.1997 im „Greifswalder Stadtblatt“ ortsüblich bekanntgemacht worden.

gez. i.V. Dönig-Poppensieker  
Der Oberbürgermeister

**7. Planunterlagen**

Der katastermäßige Bestand am ...01.03.1999... wird als richtig dargestellt bescheinigt.

Die amtliche und legiblen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, daß eine Prüfung nur grob erfolgte, da die rechtsverbindliche Flurkarte im Maßstab 1:3000... vorliegt. Regreßansprüche können nicht abgeleitet werden.

gez. Hall  
Leiter Katasteramt

**8. Abwägung**

Die Bürgerschaft hat die vorgebrachten Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 24.03.1998 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

gez. i.V. Dönig-Poppensieker  
Der Oberbürgermeister

**9. erneute öffentliche Auslegung**

Der Entwurf des Bebauungsplans ist nach der öffentlichen Auslegung (Ziff. 6) geändert worden. Daher hat der Entwurf des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie dessen Begründung in der Zeit vom 21.04.1998 bis 08.05.1998 während folgender Zeiten erneut öffentlich ausliegen:

Montag 9.00 - 18.00 Uhr  
Dienstag 9.00 - 18.00 Uhr  
Mittwoch 9.00 - 18.00 Uhr  
Donnerstag 9.00 - 18.00 Uhr  
Freitag 9.00 - 13.00 Uhr

Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am 09.04.1998 im „Greifswalder Stadtblatt“ ortsüblich bekanntgemacht worden.

gez. i.V. Dönig-Poppensieker  
Der Oberbürgermeister

**10. Abwägung**

Die Bürgerschaft hat die vorgebrachten Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am ...29.10.1999... geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

gez. i.V. Dönig-Poppensieker  
Der Oberbürgermeister

**11. Satzungsbeschluss**

Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am ...29.10.1999... von der Bürgerschaft als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Bürgerschaft vom ...29.10.1999... gebilligt.

gez. i.V. Dönig-Poppensieker  
Der Oberbürgermeister

**12. Genehmigung**

Die Genehmigung dieser Bebauungsplanung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom ...29.10.1999... mit Nebenbestimmungen und Hinweisen erteilt.

Der Oberbürgermeister

**13. Beitrittsbeschluss**

Die Nebenbestimmungen wurden durch den scheidungsändernden Beschluß der Bürgerschaft vom 6. Mai 1998 (GVBl. M-V S. 468), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juli 1998 (GVBl. M-V S. 647), wird nach Beschlußfassung durch die Bürgerschaft der Hansestadt Greifswald vom ...29.10.1999... und mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 67 für das Gebiet - Fritz-Reuter-Straße -, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen.

gez. i.V. Dönig-Poppensieker  
Der Oberbürgermeister

**14. Ausfertigung**

Die Bebauungsplanung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausfertigt.

gez. i.V. Dönig-Poppensieker  
Der Oberbürgermeister

**15. Bekanntmachung / Inkrafttreten**

Der Beschluß über den Die-Erteilung-der-Genehmigung-des-Bebauungsplans sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am ...29.10.1999... im „Greifswalder Stadtblatt“ ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) und auf die Bestimmung des § 5 Abs. 5 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Januar 1998 hingewiesen worden. Die Satzung ist am ...29.10.1999... in Kraft getreten.

gez. i.V. Dönig-Poppensieker  
Der Oberbürgermeister

**Satzung der Hansestadt Greifswald**

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I, S. 2141), berichtigt am 16. Januar 1998 (BGBl. I, S. 137), sowie nach § 86 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Mai 1998 (GVBl. M-V S. 468), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juli 1998 (GVBl. M-V, S. 647), wird nach Beschlußfassung durch die Bürgerschaft der Hansestadt Greifswald vom ...29.10.1999... und mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 67 für das Gebiet - Fritz-Reuter-Straße -, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen.

Hansestadt Greifswald, den 16.11.1999

gez. i.V. Dönig-Poppensieker  
Der Oberbürgermeister

## HANSESTADT GREIFSWALD

### Bebauungsplan Nr. 67 - Fritz-Reuter-Straße -

Gemarkung Greifswald, Flur 17

# Satzung

M 1 : 500

